

Verlegung des Minispielfeldes Hehlrath;

hier: 1. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 03.07.2018 und
2. Anfrage der Fraktion DIE LINKE & Piratenpartei vom 04.09.2018

Ergänzend zur VV 201/18 wird zur Eingabe der CDU-Stadtratsfraktion vom 3.7.2018 (**Anlage 1**) wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

In Bezug auf eine denkbare Verlegung des Minispielfeldes nach Weisweiler hatte die Verwaltung im Vorfeld verschiedene Standorte, die dem Sportausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2015 vorgestellt wurden, auf planerische Umsetzbarkeit hin überprüft. Dieses führte zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Parks allenfalls die westliche Teilfläche in Betracht kommt, die bereits heute als Ballspielfläche genutzt wird. Die Fläche ist im beigefügten Lageplan (**Anlage 2**) markiert. Unmittelbar nordwestlich an diese Fläche grenzen zwei Wohnhäuser in einer Entfernung von knapp 70 m.

Grundsätzlich wäre die Verlegung des Minispielfeldes allein unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten denkbar, da das Parkgelände als Sport- und Spielfläche ausgewiesen ist. Die Verwaltung hat die geforderte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde dazu eingeholt. Sie ist als **Anlage 3** beigefügt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen eine Verlegung des Minispielfeldes in den Kulturpark Weisweiler keine grundsätzlichen Bedenken, wenn eine Fläche genutzt wird, welche möglichst frei von Gehölzen sein sollte und der Artenschutz dem Vorhaben nicht entgegensteht. Bei einer Verlegung des Minispielfeldes in den Kulturpark wären somit die naturschutzrechtlichen Hinderungsgründe insofern ausräumbar, indem Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssten, die kostenpflichtig sind.

Immissionsschutz

Zentrales Thema ist und bleibt am Standort Weisweiler jedoch die Immissionsschutzproblematik. Aus den Erfahrungen der Verwaltung mit dem Minispielfeld in Hehlrath ist davon auszugehen, dass eine Verlegung problematisch ist.

In Hehlrath besteht die vermeintlich bevorzugte Situation, dass sich das Minispielfeld auf einer eingezäunten, kontrollierbaren (Alt-)Sportanlage befindet. Es wurden seitens der Verwaltung seinerzeit in Abstimmung mit dem Sportverein aus Immissionsschutzgründen Betriebszeiten für das Minispielfeld festgelegt, und zwar außerhalb des Schulunterrichts montags bis freitags von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr sowie samstags von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr, und damit die Möglichkeiten einer Nutzung des Minispielfeldes stark eingeschränkt sowie Altersbegrenzungen für die Nutzer (auf bis zu 12 Jahren außerhalb des Schulunterrichts) vorgenommen, um die Prallgeräusche einzugrenzen. Obwohl ein ungehinderter Zugang zu dem Minispielfeld an sich schon nur zu den Zeiten möglich war, in denen die (Alt-)Sportanlage nicht verschlossen war, wurden außerdem besondere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Anbringen einer besonderen Netzkonstruktion) ergriffen mit dem Ziel, die Einhaltung der o. g. Betriebszeiten sicherzustellen und ein unkontrolliertes Betreten des Minispielfeldes zu verhindern. Die Einhaltung der so festgelegten Nutzungsaufgaben unterlag zudem einer Kontrolle.

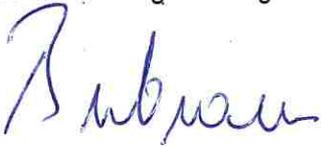
All diese Maßnahmen führten aber nicht dazu, dass der Betrieb des Minispielfeldes gerichtlich durchsetzbar war, obwohl bei der immissionsrechtlichen Betrachtung aufgrund des Alters des Sportplatzes zugunsten des Minispielfeldes noch ein sog. „Altanlagenbonus“ mit eingerechnet werden konnte.

Im Gegensatz zu Hehlrath gestalten sich die Rahmenbedingungen in Weisweiler insofern noch weitaus schwieriger.

Eine Reglementierung und Beschränkung der Nutzungszeiten auf die weniger kritischen Tageszeiten und an den Wochenenden erscheint ebenso wenig realistisch wie die Beschränkung auf bestimmte Altersgruppen; eine Durchsetzung entsprechender Regeln wäre jedenfalls nicht möglich. Die Einhaltung der nach Immissionsschutzrecht zugunsten der Wohnbebauung zu gewährleistenden Parameter könnten nicht sichergestellt werden, wobei ein Altanlagenbonus wie bei dem Sportplatzgelände in Hehlrath in Weisweiler nicht zum Tragen kommen kann.

Wenn also schon in Hehlrath auf einer bestehenden eingezäunten Sportanlage mit den oben genannten Restriktionen die Anwohnerinteressen höher eingestuft wurden als die mit dem Betrieb des Minispielfeldes verfolgte Intention, Kindern eine sportliche Freizeitmöglichkeit einzuräumen, ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines Spielfeldes in einem unbeaufsichtigten Park erst Recht in Frage zu stellen ist. Vor diesem Hintergrund bleibt die Verwaltung bei ihrem in der VV 201/18 formulierten Vorschlag.

Der Fraktionsvorsitzender Herr Borchardt stellte per e-mail vom 04.09.2018 (**Anlage 4**) die Anfrage an den Bürgermeister, ob es möglich sei, das Minispielfeld zum Waldstadion zu verlegen. Bis zur Ratssitzung kann eine abschließende Prüfung allerdings nicht erfolgen.



ANLAGEN